

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus

Friedhofssatzung der Stadt Cottbus

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	4
<u>I Allgemeine Vorschriften</u>	<u>4</u>
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Friedhofszweck	4
§ 3 Bestattungsbezirke	5
§ 4 Schließung und Aufhebung	6
<u>II Ordnungsvorschriften</u>	<u>6</u>
§ 5 Öffnungszeiten	6
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	7
§ 7 Gewerbliche Betätigung	8
<u>III Bestattungsvorschriften</u>	<u>9</u>
§ 8 Allgemeines	9
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	9
§ 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber	10
§ 11 Ruhezeit	10
§ 12 Ausgrabungen, Umbettungen	10
<u>IV Grabstätten</u>	<u>11</u>
§ 13 Arten von Grabstätten	11
§ 14 Erdreihengrabstätten	12
§ 15 Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter	14
§ 16 Erdwahlgrabstätten	14
§ 17 Urnenreihengrabstätten	16
§ 18 Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten	17
§ 19 Urnengrabstätten im Friedhain	18
§ 20 Urnenparzellen	19
§ 21 Grabpatenschaften	19
<u>V Gestaltung von Grabstätten</u>	<u>19</u>
§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	19
§ 23 Wahlmöglichkeit	20
<u>VI Grabmale und bauliche Anlagen</u>	<u>20</u>
§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	20
§ 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften	20
§ 26 Zustimmungserfordernis	22
§ 27 Anlieferung	23
§ 28 Fundamentierung	23
§ 29 Unterhaltung	23
§ 30 Entfernung	24

VII	Herrichtung, Unterhaltung der Grabstätten	25
§ 31	Herrichtung und Unterhaltung	25
§ 32	Zusätzliche Gestaltungsvorschriften	26
§ 33	Vernachlässigung der Grabstätte	26
VIII	Leichenhallen und Trauerfeiern	27
§ 34	Benutzung der Leichenhalle	27
§ 35	Trauerfeiern	27
IX	Schlussvorschriften	28
§ 36	Alte Rechte	28
§ 37	Haftung	28
§ 38	Gebühren	29
§ 39	Inkrafttreten	29

Präambel Auf der Grundlage des §5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl.I.S.154 in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001(GVBl. Bbg.Teil I S.226 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am22.Dezember 2004 folgende Friedhofssatzung beschlossen: I. Allgemeine Vorschriften § I Geltungsbereich Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Cottbus gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe: a) Südfriedhof b) Nordfriedhof c) Friedhof Ströbitz d) Friedhof Madlow e) Friedhof Schmellwitz f) Friedhof Saspow g) Friedhof Kahren h) Friedhof Branitz i) Waldfriedhof Dissenchen j) Friedhof Schlichow k) Friedhof Merzdorf l) Friedhof Döbbrick m) Friedhof Skadow n) Friedhof Maiberg o) Friedhof Sielow p) Friedhof Willmersdorf § 2 Friedhofszweck (1) Die Friedhöfe der Stadt Cottbus sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Cottbus. (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die Einwohner der Stadt Cottbus waren oder im Stadtgebiet verstorben sind, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Bestattungen anderer Personen sind bei besonderem berechtigtem Interesse zulässig.	Präambel Auf der Grundlage des §5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg mit der Bekanntgabe vom 10.10.2001 (GVBl.I.S.154 in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001(GVBl Bbg.Teil S.226ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am.....folgende Friedhofssatzung beschlossen: I. Allgemeine Vorschriften § I Geltungsbereich Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Cottbus gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe: a) Südfriedhof b) Nordfriedhof c) Friedhof Ströbitz d) Friedhof Madlow e) Friedhof Schmellwitz f) Friedhof Saspow g) Friedhof Kahren h) Friedhof Branitz i) Waldfriedhof Dissenchen j) Friedhof Schlichow k) Friedhof Merzdorf l) Friedhof Döbbrick m) Friedhof Skadow n) Friedhof Maiberg o) Friedhof Sielow p) Friedhof Willmersdorf Sie gilt nicht für die Ortsteile Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch. § 2 Friedhofszweck (1) Die Friedhöfe der Stadt Cottbus sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Cottbus. (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die Einwohner der Stadt Cottbus waren oder im Stadtgebiet verstorben sind, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
--	---

(3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer, der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Die Stadt Cottbus wird in neun Bestattungsbezirke eingeteilt.

Bestattungsbezirk I: Stadtteile: Mitte, Sandow, Spremberger Vorstadt, Madlow, Sachsendorf, Ströbitz, Schmellwitz, Branitzer Siedlung

Friedhöfe: Südfriedhof, Nordfriedhof, Friedhof Schmellwitz, Friedhof Ströbitz, Friedhof Madlow

Bestattungsbezirk II: Stadtteil Saspow
Friedhof: Friedhof Saspow

Bestattungsbezirk III: Stadtteil Kahren
Friedhof: Friedhof Kahren

Bestattungsbezirk IV: Stadtteil Branitz
Friedhof: Friedhof Branitz

Bestattungsbezirk V: Stadtteil Dissenchen/Schlichow
Friedhöfe: Waldfriedhof Dissenchen, Friedhof Schlichow

Bestattungsbezirk VI: Stadtteil Merzdorf
Friedhof: Friedhof Merzdorf

Bestattungsbezirk VII: Stadtteile Döbbrick/Maiberg, Skadow
Friedhöfe: Friedhof Döbbrick, Friedhof Maiberg, Friedhof Skadow

Bestattungsbezirk VIII: Stadtteil Sielow
Friedhof: Friedhof Sielow

Bestattungsbezirk IX: Stadtteil Willmersdorf
Friedhof: Friedhof Willmersdorf

(2) Die Verstorbenen sind in der Regel auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten/beizusetzen, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Stadt Cottbus kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer, der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Die Stadt Cottbus wird in neun Bestattungsbezirke eingeteilt.

Bestattungsbezirk I: Stadtteile: Mitte, Sandow, Spremberger Vorstadt, Madlow, Sachsendorf, Ströbitz, Schmellwitz, Branitzer Siedlung

Friedhöfe: Südfriedhof, Nordfriedhof, Friedhof Schmellwitz, Friedhof Ströbitz, Friedhof Madlow

Bestattungsbezirk II: Stadtteil Saspow
Friedhof: Friedhof Saspow

Bestattungsbezirk III: Stadtteil Kahren
Friedhof: Friedhof Kahren

Bestattungsbezirk IV: Stadtteil Branitz
Friedhof: Friedhof Branitz

Bestattungsbezirk V: Stadtteil Dissenchen/Schlichow
Friedhöfe: Waldfriedhof Dissenchen, Friedhof Schlichow

Bestattungsbezirk VI: Stadtteil Merzdorf
Friedhof: Friedhof Merzdorf

Bestattungsbezirk VII: Stadtteile Döbbrick/Maiberg, Skadow
Friedhöfe: Friedhof Döbbrick, Friedhof Maiberg, Friedhof Skadow

Bestattungsbezirk VIII: Stadtteil Sielow
Friedhof: Friedhof Sielow

Bestattungsbezirk IX: Stadtteil Willmersdorf
Friedhof: Friedhof Willmersdorf

(2) Die Verstorbenen sind in der Regel auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten/beizusetzen, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Stadt Cottbus kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Aufhebung	§ 4 Schließung und Aufhebung
(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt werden (Schließung). Soll der Friedhof nach seiner Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung/Beisetzung einzuhalten. (2) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Erd-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles eine andere mehrstellige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter/Beigesetzter verlangen (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erd-/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Cottbus in andere Grabstätten umgebettet. (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erd/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist (5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen. (6) Ersatzgrabstätten werden entsprechend der jeweils geltenden Friedhofssatzung hergerichtet. Ersatzerd-/urnenwahlgrabstätten werden Bestandteil des Nutzungsrechts.	(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt werden (Schließung). Soll der Friedhof nach seiner Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung/Beisetzung einzuhalten. (2) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Erd-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles eine andere mehrstellige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter/Beigesetzter verlangen (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erd-/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Cottbus in andere Grabstätten umgebettet. (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. (5) Ersatzgrabstätten werden entsprechend der jeweils geltenden Friedhofssatzung hergerichtet. Ersatzerd-/urnenwahlgrabstätten werden Bestandteil des Nutzungsrechts.
II. Ordnungsvorschriften	II. Ordnungsvorschriften
§ 5 Öffnungszeiten (1) Die Friedhöfe sind während der, an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Stadt Cottbus kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.	§ 5 Öffnungszeiten (1) Die Friedhöfe sind während der, an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in der Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet: a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Behindertenmobile, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege bis zur Feierhalle gestattet. Hierbei sind ausschließlich die direkten Zufahrten zu nutzen, b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen/Beisetzungen störende Arbeiten auszuführen, d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind, f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, h) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern, i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen. Auftretende Verunreinigungen durch mitgebrachte Hunde sind durch den Hundehalter zu entfernen.	(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in der Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet: a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Behindertenmobile, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege bis zur Feierhalle gestattet. Hierbei sind ausschließlich die direkten Zufahrten zu nutzen, b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen/Beisetzungen störende Arbeiten auszuführen, d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind, f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, h) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern, i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen. Auftretende Verunreinigungen durch mitgebrachte Hunde sind durch den Hundehalter zu entfernen.

Die Stadt Cottbus kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.	Die Stadt Cottbus kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(4) Totengedenkfeiern sind spätestens 4 Tage vorher bei der Stadt Cottbus zur Zustimmung anzumelden.	(4) Totengedenkfeiern sind spätestens 4 Tage vorher bei der Stadt Cottbus zur Zustimmung anzumelden.
§ 7 Gewerbliche Betätigung	§ 7 Gewerbliche Betätigung
(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Stadt Cottbus.	(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Stadt Cottbus.
(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind und c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.	(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung. c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen und gilt für 5 Jahre.	(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Dieser ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuweisen und gilt für 5 Jahre.
(4) Die Gewerbetreibenden, und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für die Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.	(4) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. (3) bis (8) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt Cottbus die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
(5) Unbeschadet § 6 Abs. (3) Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Cottbus festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen von § 5 Abs. (2) sind gewerbliche Tätigkeiten untersagt.	(6) Unbeschadet § 6 Abs. (3) Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Cottbus festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen von § 5 Abs. (2) sind gewerbliche Tätigkeiten untersagt.

- (6) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Stadt Cottbus genehmigten Stellen gelagert werden. Bei der Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. (3) bis (6) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt Cottbus die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Cottbus anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies betrifft bei einer Erdbestattung die standesamtliche Bestattungsbescheinigung, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung.
- (2) Wird die Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Cottbus stimmt mit dem Bestattungspflichtigen Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung ab. Die Bestattung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern oder verkürzen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbarem Werkstoffen hergestellt sein.

- (7) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Stadt Cottbus genehmigten Stellen gelagert werden. Bei der Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

- (8) Friedhofsgärtner können für Ihre Tätigkeiten Werbeschilder in den Abmaßen 0,08 m x 0,06 m auf der von Ihnen zu pflegenden Grabstätte aufstellen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Cottbus anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies betrifft bei einer Erdbestattung die standesamtliche Bestattungsbescheinigung, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung.
- (2) Wird die Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Cottbus **setzt** Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung **fest**. Die Bestattung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern oder verkürzen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen **müssen** aus verrottbarem und **umweltverträglichem Material bestehen bzw.** hergestellt sein.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Schmuckurnen dürfen eine Größe von 0,31 m in der Höhe und 0,21 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge oder Schmuckurnen erforderlich, ist das der Stadt Cottbus bei Anmeldung des Sterbefalles anzuzeigen.

**§ 10
Ausheben und Verfüllen der Gräber**

- (1) Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt in Verantwortung der Stadt Cottbus.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte an einer Erd-/Urnenwahlgrabstätte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Cottbus entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt Cottbus zu erstatten.

**§ 11
Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus 20 Jahre.

**§ 12
Ausgrabung, Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Die Särge dürfen **bei Erdbestattungen** höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Schmuckurnen dürfen eine Größe von 0,31 m in der Höhe und 0,21 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge oder Schmuckurnen erforderlich, ist das der Stadt Cottbus bei Anmeldung des Sterbefalles anzuzeigen.

**§ 10
Ausheben und Verfüllen der Gräber**

- (1) Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt in Verantwortung der Stadt Cottbus. **Die Stadt Cottbus kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen.**
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) **Die/Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, vor der Aushebung von Wahlgräbern vorhandene Grabmale und Grabeinfassungen einschließlich Fundamente (falls erforderlich) sowie Pflanzen und Grabschmuck rechtzeitig zu entfernen oder auf ihre/seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Grabeinfassungen Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte(n) der Friedhofsverwaltung zu erstatten.**

**§ 11
Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus 20 Jahre.

**§ 12
Ausgrabung, Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen sind vor Ablauf der Ruhezeit nach §11 nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. (3) Die Ausgrabung oder Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabanlagen und Sammelgräbern ist unzulässig. (4) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung, ist der Nachweis beizufügen dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. (5) Umbettungen werden in Verantwortung der Stadt Cottbus durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen. Bereits bezahlte Pachtgebühren werden nicht erstattet. (7) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit. (8) Werden bei Erdarbeiten außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche gefunden, sind dieser nach Abschluss etwaiger polizeilicher Ermittlungen auf einem Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.	(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. (3) Die Ausgrabung oder Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabanlagen und dem Friedhain sind unzulässig. (4) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung, ist der Nachweis beizufügen dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. (5) Umbettungen werden in Verantwortung der Stadt Cottbus durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen. Bereits bezahlte Pachtgebühren werden nicht erstattet. (7) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
IV. Grabstätten § 13 Arten von Grabstätten (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Cottbus. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. (2) Für die Bestattungg/Beisetzung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt: a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zumvollendeten 5. Lebensjahr b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	IV. Grabstätten § 13 Arten von Grabstätten (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Cottbus. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. (2) Die Grabstätten werden unterschieden: a) Erdreihengrabstätten b) Wahlgrabstätten

c) Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter d) Erdwahlgrabstätten e) Erdgemeinschaftsgrabstätten f) Urnenreihengrabstätten g) zweistellige Urnenwahlgrabstätten h) mehrstellige Urnenwahlgrabstätten i) Urnenfamiliengrabstätten j) Urnengemeinschaftsgrabstätten k) Urnengrabstätten im Friedhain l) Urnenparzellen. (3) Eine Erweiterung des Grabstättenangebotes erfolgt entsprechend des Bedarfes auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Cottbus. (4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. (5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.	c) Urnenreihengrabstätten d) anonyme Urnenreihengrabstätten e) anonyme Erdreihengrabstätten (3) Eine Erweiterung des Grabstättenangebotes erfolgt entsprechend des Bedarfes auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Cottbus. (4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. (5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
§14 Erdreihengrabstätten (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. (2) In einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Sarg ein verstorbenes Kind unter einem Jahr und einen gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bzw. gleichzeitig verstorbene Geschwister unter drei Jahren zu bestatten. Eine zusätzliche Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet. (3) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. (4) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Erdreihengrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung. Eine Bestattung erfolgt, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus. (5) Erdreihengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:	§14 Erdreihengrabstätten (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. (2) In einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr darf grundsätzlich ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Sarg ein verstorbenes Kind unter einem Jahr und einen gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bzw. gleichzeitig verstorbene Geschwister unter drei Jahren zu bestatten. Eine zusätzliche Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet. (3) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. (4) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Erdreihengrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus. (5) Erdreihengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Friedhof Schmellwitz Friedhof Madlow Friedhof Saspow Friedhof Branitz Waldfriedhof Dissenchen Friedhof Schlichow Friedhof Kahren Friedhof Merzdorf Friedhof Willmersdorf Friedhof Sielow Friedhof Döbbrick Friedhof Skadow Friedhof Maiberg Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Friedhof Schmellwitz Friedhof Madlow Friedhof Saspow Friedhof Branitz Waldfriedhof Dissenchen Friedhof Schlichow Friedhof Kahren Friedhof Merzdorf Friedhof Willmersdorf Friedhof Sielow Friedhof Döbbrick Friedhof Skadow Friedhof Maiberg Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Nordfriedhof Erdgemeinschaftsgrabstätten: Südfriedhof Nordfriedhof	Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Friedhof Schmellwitz Friedhof Madlow Friedhof Saspow Friedhof Branitz Waldfriedhof Dissenchen Friedhof Schlichow Friedhof Kahren Friedhof Merzdorf Friedhof Willmersdorf Friedhof Sielow Friedhof Döbbrick Friedhof Skadow Friedhof Maiberg Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Friedhof Schmellwitz Friedhof Madlow Friedhof Saspow Friedhof Branitz Waldfriedhof Dissenchen Friedhof Schlichow Friedhof Kahren Friedhof Merzdorf Friedhof Willmersdorf Friedhof Sielow Friedhof Döbbrick Friedhof Skadow Friedhof Maiberg Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Nordfriedhof Erdgemeinschaftsgrabstätten: Südfriedhof Nordfriedhof
---	---

§ 15 Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter (1) Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter sind Erdreihengrabstätten bei denen die Beisetzung einer zusätzlichen Urne möglich ist und an denen ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur möglich bis zum Ablauf der Ruhezeit der beigesetzten Urne, jedoch kann durch die Zahlung einer Nutzungsgebühr der weitere Erhalt der Grabstätte beantragt werden. Die Bestimmungen des §14 (3) gelten entsprechend. (2) Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter und dafür vorgesehene Friedhöfe: Südfriedhof Nordfriedhof In Vorbereitung: Friedhof Ströbitz	§ 15 Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter (1) Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter sind Erdreihengrabstätten bei denen die Beisetzung einer zusätzlichen Urne möglich ist und an denen ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur möglich bis zum Ablauf der Ruhezeit der beigesetzten Urne, jedoch kann durch die Zahlung einer Nutzungsgebühr der weitere Erhalt der Grabstätte beantragt werden. (2) Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter und dafür vorgesehene Friedhöfe: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Branitz Waldfriedhof Dissenchen Kahren In Vorbereitung: Döbbrick Merzdorf Sielow Skadow Willmersdorf
§ 16 Erdwahlgrabstätten (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 30 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Beisetzung von Urnen in der Erdwahlgrabstätte ist zulässig. (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. (3) Während des Nutzungsrechts darf eine Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit das Restnutzungsrecht nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.	§ 16 Erdwahlgrabstätten (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 30 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Beisetzung von bis zu 8 Urnen in der Erdwahlgrabstätte ist zulässig. (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. (3) Während des Nutzungsrechts darf eine Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit das Restnutzungsrecht nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die volljährigen Angehörigen nach deren Zustimmung in der nachstehenden Reihenfolge über: a) der Ehegatte b) die Kinder c) die Eltern d) die Geschwister e) die Enkelkinder f) die Großeltern und g) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft. (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Erdwahlgrabstätte selbst bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungs-/Beisetzungsfalles über die Bestattung/Beisetzung Anderer zu entscheiden und über die Art der Gestaltung und Pflege der Erdwahlgrabstätte zu entscheiden. (7) Erdwahlgrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Friedhof Schmellwitz Friedhof Madlow Friedhof Saspow Friedhof Branitz Waldfriedhof Dissenchen Friedhof Schlichow Friedhof Kahren Friedhof Merzdorf Friedhof Willmersdorf Friedhof Sielow Friedhof Döbbrick Friedhof Skadow Friedhof Maiberg	(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die volljährigen Angehörigen nach deren Zustimmung in der nachstehenden Reihenfolge über: a) der Ehegatte b) die Kinder c) die Eltern d) die Geschwister e) die Enkelkinder f) die Großeltern und g) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft. (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Erdwahlgrabstätte selbst bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungs-/Beisetzungsfalles über die Bestattung/Beisetzung Anderer zu entscheiden und über die Art der Gestaltung und Pflege der Erdwahlgrabstätte zu entscheiden. (7) Erdwahlgrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Friedhof Schmellwitz Friedhof Madlow Friedhof Saspow Friedhof Branitz Waldfriedhof Dissenchen Friedhof Schlichow Friedhof Kahren Friedhof Merzdorf Friedhof Willmersdorf Friedhof Sielow Friedhof Döbbrick Friedhof Skadow Friedhof Maiberg
--	--

§ 17 Urnenreihengrabstätten	§ 17 Urnenreihengrabstätten
(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen entsprechend Abs. 1. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus. Eine Graburkunde wird nicht ausgestellt. (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung sind Grabstätten entsprechend Abs.2, bei denen der Name des/der Verstorbenen an einem dafür vorgesehenen Denkmal angebracht wird. (4) Für das Abräumen von Urnenreihengrabstätte gilt § 14 Abs. (3) entsprechend. (5) Urnenreihengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe: Urnenreihengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Friedhof Schmellwitz Nordfriedhof Friedhof Ströbitz In Vorbereitung Friedhof Madlow Friedhof Kahren Urnenreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Urnengemeinschaftsgrabstätten: Südfriedhof Nordfriedhof Waldfriedhof Dissenchen Friedhof Schlichow	(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen entsprechend Abs. 1. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus. Eine Graburkunde wird nicht ausgestellt. (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung sind Grabstätten entsprechend Abs.1, bei denen der Name des/der Verstorbenen an einem dafür vorgesehenen Denkmal angebracht wird. (4) Für das Abräumen von Urnenreihengrabstätte gilt § 14 Abs. (3) entsprechend. (5) Urnenreihengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe: Urnenreihengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Friedhof Schmellwitz Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Urnenreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Urnengemeinschaftsgrabstätten: Südfriedhof Nordfriedhof Waldfriedhof Dissenchen Friedhof Schlichow In Vorbereitung: Willmersdorf

Urngemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung: Südfriedhof Nordfriedhof § 18 Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten (1) Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des §16 entsprechend. (3) Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe: (4) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Friedhof Schmellwitz Friedhof Saspow Friedhof Merzdorf Friedhof Döbbrick Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Waldfriedhof Dissenchen In Vorbereitung Friedhof Madlow Friedhof Schlichow Friedhof Kahren Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz	Urngemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung: Südfriedhof Nordfriedhof § 18 Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten (1) Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend. (3) Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe: Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Friedhof Schmellwitz Friedhof Saspow Friedhof Merzdorf Friedhof Döbbrick Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Waldfriedhof Dissenchen Friedhof Madlow Friedhof Schlichow Friedhof Kahren Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz In Vorbereitung: Willmersdorf
--	--

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Friedhof Schmellwitz Friedhof Madlow Friedhof Saspow Friedhof Branitz Waldfriedhof Dissenchen Friedhof Schlichow Friedhof Kahren Friedhof Merzdorf Friedhof Willmersdorf Friedhof Sielow Friedhof Döbbrick Friedhof Skadow Friedhof Maiberg Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Urnenfamiliengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof § 19 Urnengrabstätten im Friedhain (1) Urnengrabstätten im Friedhain sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne überirdische Kennzeichnung an bestehenden oder neu gepflanzten Bäumen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 5 Urnen pro Baum beigesetzt werden (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend. (3) Die Pflege des Baumbestandes und der öffentlichen Anlagen im Bereich des Friedhaines obliegen ausschließlich der Stadt Cottbus. (4) Urnengrabstätten im Friedhain und dafür vorgesehene Friedhöfe: Südfriedhof	Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Friedhof Schmellwitz Friedhof Madlow Friedhof Saspow Friedhof Branitz Waldfriedhof Dissenchen Friedhof Schlichow Friedhof Kahren Friedhof Merzdorf Friedhof Willmersdorf Friedhof Sielow Friedhof Döbbrick Friedhof Skadow Friedhof Maiberg Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz Urnenfamiliengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof § 19 Urnengrabstätten im Friedhain (1) Urnengrabstätten im Friedhain sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne überirdische Kennzeichnung an bestehenden oder neu gepflanzten Bäumen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 5 Urnen pro Baum beigesetzt werden, die aus verrottbarem und umweltverträglichem Material bestehen (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend. (3) Die Pflege des Baumbestandes und der öffentlichen Anlagen im Bereich des Friedhaines obliegen ausschließlich der Stadt Cottbus. (4) Urnengrabstätten im Friedhain: Südfriedhof
--	---

§ 20 Urnenparzellen (1) Urnenparzellen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 8 Urnen in der Grabstätte beigesetzt werden. (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend. (3) Urnenparzellen auf nachfolgenden Friedhöfen : Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz § 21 Grabpatenschaften (1) Für historisch wertvolle Grabanlagen an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden. (2) Die Grabanlagen, für die Patenschaften übernommen werden können, werden von der Stadt Cottbus in einem gesonderten Verzeichnis geführt. (3) Der Pate verpflichtet sich die Grabanlage im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus zu restaurieren und zu unterhalten. (4) Die Grabanlage steht dem Paten als Erdwahlgrabstätte zur Verfügung. (5) Individuelle Patenschaftsverträge regeln die gegenseitigen Verpflichtungen. V. Gestaltung von Grabstätten § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.	§ 20 Urnenparzellen (1) Urnenparzellen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 8 Urnen in der Grabstätte beigesetzt werden. (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend. (3) Urnenparzellen auf nachfolgenden Friedhöfen : Südfriedhof Nordfriedhof Friedhof Ströbitz § 21 Grabpatenschaften (1) Für Grabanlagen auf dem Südfriedhof, welche auf Grund ihrer Bestattung bzw. ihres Erscheinungsbildes für die Stadt Cottbus von Bedeutung sind und an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden. (2) Die Grabanlagen, für die Patenschaften übernommen werden können, werden von der Stadt Cottbus in einem gesonderten Verzeichnis geführt. (3) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich die Grabanlage im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus zu restaurieren und zu unterhalten. (4) Privatrechtliche Nutzungsverträge regeln die gegenseitigen Verpflichtungen. V. Gestaltung von Grabstätten § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.
--	---

- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gelten die Regelungen zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23
Wahlmöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Stadt Cottbus macht vor der Durchführung der Bestattung/Beisetzung auf diese Wahlmöglichkeit aufmerksam. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in der für den jeweiligen Friedhof üblichen Gestaltungsform.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gilt § 22 Abs. (1) entsprechend.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit der Grabmale können weitergehende Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Grabmalen durch die Stadt Cottbus gestellt werden.
- (3) Nicht zulässig sind Grabmale aus Glas und Kunststoffen aller Art.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen die Größe von 0,08m x 0,04m nicht überschreiten. Sie sind seitlich bzw. an der Rückseite, nicht höher als 0,20m Erdoberkante anzubringen. Entgegen dieser Festlegung angebrachte Firmenbezeichnungen werden durch die Stadt Cottbus ohne vorherige Aufforderung entfernt.

§ 25
Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale auf Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein. Sie dürfen keinen Sockel aufweisen.

- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gelten die Regelungen zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23
Wahlmöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Stadt Cottbus macht vor der Durchführung der Bestattung/Beisetzung auf diese Wahlmöglichkeit aufmerksam. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in der für den jeweiligen Friedhof üblichen Gestaltungsform.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gilt § 22 Abs. (1) entsprechend.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit der Grabmale können weitergehende Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Grabmalen durch die Stadt Cottbus gestellt werden.
- (3) Nicht zulässig sind Grabmale aus Glas und Kunststoffen aller Art.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen die Größe von 0,08m x 0,04m nicht überschreiten. Sie sind seitlich bzw. an der Rückseite, nicht höher als 0,20m Erdoberkante anzubringen. Entgegen dieser Festlegung angebrachte Firmenbezeichnungen werden durch die Stadt Cottbus ohne vorherige Aufforderung entfernt.

§ 25
Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale auf Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein. Sie dürfen keinen Sockel aufweisen.

(2) Nicht gestattet sind: a) Einfassungen von Grabstätten mit festen Stoffen (Bandeisen, Ziegel usw.); b) Flächiger Farbanstrich an Holz- und Steingrabmalen und die Anbringung von Schutzhüllen an Grabmalen; c) Terrazzoartiger Betonwerkstein; (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: Auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr liegende Grabmale: in den Abmessungen 0,40m x 0,40m (10% Toleranz) Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06m stehende Grabmale: Höhe 0,70m bis 0,90m Breite bis 0,45 m Mindeststärke 0,11 m (4) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: a) Urnenreihengrabstätten liegende Grabmale: in den Abmessungen 0,40m x 0,40m (10% Toleranz) Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06m b) Urnenwahlgrabstätten Zweistellige Urnenwahlgrabstätten liegende Grabmale: in den Abmessungen 0,40m x 0,40m (10% Toleranz) Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06m stehende Grabmale: Höhe bis 0,60m Breite bis 0,30 m Mindeststärke 0,08 m	(2) Nicht gestattet sind: a) Einfassungen von Grabstätten mit festen Stoffen (Bandeisen, Ziegel usw.); b) Flächiger Farbanstrich an Holz- und Steingrabmalen und die Anbringung von Schutzhüllen an Grabmalen; c) Terrazzoartiger Betonwerkstein; (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: Auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr liegende Grabmale: in den Abmessungen 0,40m x 0,40m (10% Toleranz) Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06m stehende Grabmale: Höhe 0,70m bis 0,90m Breite bis 0,45 m Mindeststärke 0,11 m (4) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: a) Urnenreihengrabstätten liegende Grabmale: in den Abmessungen 0,40m x 0,40m (10% Toleranz) Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06m b) Urnenwahlgrabstätten Zweistellige Urnenwahlgrabstätten liegende Grabmale: in den Abmessungen 0,40m x 0,40m (10% Toleranz) Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06m stehende Grabmale: Höhe bis 0,60m Breite bis 0,30 m Mindeststärke 0,08 m
---	---

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten stehende Grabmale: Höhe 0,80m bis 0,90m Breite bis 0,45 m Mindeststärke 0,11 m c) Urnenfamiliengrabstätten Für die Gestaltung der Urnenfamiliengrabstätten gilt eine gesonderte Gestaltungskonzeption in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Cottbus. Es ist keinerlei Politur erlaubt. § 26 Zustimmungserfordernis (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus. Der Antragsteller hat die ausgehändigte Graburkunde oder eine Vollmacht des Nutzungsberechtigten der Grabstätte vorzulegen. (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Cottbus einzureichen. Sie haben vollständig ausgefüllt mit dem Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Schriftart sowie eventueller Ornamente und Symbole vorzuliegen. (3) Soweit es zum Verständnis oder aus anderen gestalterischen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt Cottbus Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen. (4) Für die Errichtung und jede Veränderung sonstiger baulicher Anlagen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend. (5) Die, bis zur Gesamtgestaltung der Grabfelder für Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften aufgestellten, nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie sind vor der abschließenden Gestaltung der Grabfelder vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und nicht wieder aufzustellen.	Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten stehende Grabmale: Höhe 0,80m bis 0,90m Breite bis 0,45 m Mindeststärke 0,11 m c) Urnenfamiliengrabstätten Für die Gestaltung der Urnenfamiliengrabstätten gilt eine gesonderte Gestaltungskonzeption in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Cottbus. Es ist keinerlei Politur erlaubt. § 26 Zustimmungserfordernis (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus. Der Antragsteller hat die ausgehändigte Graburkunde oder eine Vollmacht des Nutzungsberechtigten der Grabstätte vorzulegen. (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Cottbus einzureichen. Sie haben vollständig ausgefüllt mit dem Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Schriftart sowie eventueller Ornamente und Symbole vorzuliegen. (3) Soweit es zum Verständnis oder aus anderen gestalterischen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt Cottbus Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen. (4) Für die Errichtung und jede Veränderung sonstiger baulicher Anlagen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend. (5) Die, bis zur Gesamtgestaltung der Grabfelder für Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften aufgestellten, nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie sind vor der abschließenden Gestaltung der Grabfelder vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und nicht wieder aufzustellen.
--	--

(6) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Cottbus kann die Zustimmung zur Änderung versagen. § 27 Anlieferung (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Cottbus der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie durch die Stadt Cottbus am Friedhofseingang überprüft werden können. § 28 Fundamentierung Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch nach dem Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Stadt Cottbus kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. § 29 Unterhaltung (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erd/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte (nachfolgend die Verantwortlichen).	(6) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Cottbus kann die Zustimmung zur Änderung versagen. § 27 Anlieferung (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Cottbus der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie durch die Stadt Cottbus am Friedhofseingang überprüft werden können. § 28 Fundamentierung Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch nach dem Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Stadt Cottbus kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. § 29 Unterhaltung (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (nachfolgend die Verantwortlichen).
---	--

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. (1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Cottbus auf Kosten der Verantwortlichen nach Abs. (1) Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Cottbus berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. (1) zu entfernen. Die Stadt Cottbus ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für alle Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen, baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen verursacht werden.

§ 30 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Cottbus entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 26 (6) kann die Stadt Cottbus die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts nach § 33 Abs. (2) sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Stadt Cottbus berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entfernen zu lassen. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Cottbus über.
- (3) Die Stadt Cottbus ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. (1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Cottbus auf Kosten der Verantwortlichen nach Abs. (1) Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Cottbus berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. (1) zu entfernen. Die Stadt Cottbus ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für alle Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen, baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen verursacht werden.

§ 30 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Cottbus entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 26 (6) kann die Stadt Cottbus die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts nach § 33 Abs. (2) sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Stadt Cottbus berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entfernen zu lassen. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Cottbus über.
- (3) Die Stadt Cottbus ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung, Unterhaltung der Grabstätten § 31 Herrichtung und Unterhaltung	VII. Herrichtung, Unterhaltung der Grabstätten § 31 Herrichtung und Unterhaltung
(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. (3) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erd-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. (4) Der für die Grabstätte Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) kann die Grabstätte selbst anlegen und unterhalten oder einen nach dieser Satzung zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. In diesem Fall sind unauffällige Werbeschilder der jeweiligen Gartenbaufirma auf der Grabstätte zulässig. Bei Grabstätten mit einheitlicher Grundgestaltung ist keine individuelle Veränderung zulässig. (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung/Beisetzung hergerichtet werden. Bei Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr wird vom Zeitpunkt der Grabfeldgestaltung ausgegangen. (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Cottbus. (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.	(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. (3) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erd-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. (4) Der für die Grabstätte Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) kann die Grabstätte selbst anlegen und unterhalten oder einen nach dieser Satzung zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. In diesem Fall sind unauffällige Werbeschilder der jeweiligen Gartenbaufirma auf der Grabstätte zulässig. Bei Grabstätten mit einheitlicher Grundgestaltung ist keine individuelle Veränderung zulässig. (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung/Beisetzung hergerichtet werden. Bei Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr wird vom Zeitpunkt der Grabfeldgestaltung ausgegangen. (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Cottbus. (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 32 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften (1) Die Grabstätten sollten auf der gesamten dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt werden. (2) Unzulässig sind: a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern, b) das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas und Ähnlichem, c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen, d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten. (3) Bei der Verwendung von Dauerbepflanzungen sind bei - Erdreihengrabstätten, mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 1,00m und - Urnenreihengrabstätten und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 0,40m zugelassen. Sie dürfen die Nachbargrabstätten nicht bedrängen.	§ 32 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften (1) Die Grabstätten sollten auf der gesamten dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt werden. (2) Unzulässig sind: a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern, b) das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas und Ähnlichem, c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen, d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten. (3) Bei der Verwendung von Dauerbepflanzungen sind bei - Erdreihengrabstätten, mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 1,00m und - Urnenreihengrabstätten und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 0,40m zugelassen. Sie dürfen die Nachbargrabstätten nicht bedrängen.
§ 33 Vernachlässigung der Grabstätte (1) Wird eine Erd-/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und unterhalten, hat der Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Cottbus die Grabstätte einebnen und einsäen lassen.	§ 33 Vernachlässigung der Grabstätte (1) Wird eine Erd-/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und unterhalten, hat der Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Cottbus die Grabstätte einebnen und einsäen lassen.

(2) Für Erd-/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. (1) entsprechend. Die Stadt Cottbus ist in diesem Fall berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten entschädigungslos zu entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Cottbus den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen und deren Kühlräume dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumen Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in den ausgewiesenen Kühlräumen des Süd- und Nordfriedhofes aufzustellen. Die Abschiednahme von diesen Verstorbenen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

§ 35

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Zeit für die Trauerfeier ohne Vor- und Nachbereitung ist auf 30 Minuten begrenzt. Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Stadt Cottbus Ausnahmen zulassen.

(2) Für Erd-/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. (1) entsprechend. Die Stadt Cottbus ist in diesem Fall berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten entschädigungslos zu entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Cottbus den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen und deren Kühlräume dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumen Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in den ausgewiesenen Kühlräumen des Süd- und Nordfriedhofes aufzustellen. Die Abschiednahme von diesen Verstorbenen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

§ 35

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Zeit für die Trauerfeier ohne Vor- und Nachbereitung ist auf 30 Minuten begrenzt. Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Stadt Cottbus Ausnahmen zulassen.

(2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder sonstige hygienische Bedenken bestehen. (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb der Feierhallen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Cottbus. (4) Unübliche Ausgestaltungen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt Cottbus zulässig. Entsprechende Wünsche der Hinterbliebenen sind bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung anzuzeigen.	(2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder sonstige hygienische Bedenken bestehen. (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb der Feierhallen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Cottbus. (4) Unübliche Ausgestaltungen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt Cottbus zulässig. Entsprechende Wünsche der Hinterbliebenen sind bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung anzuzeigen.
IX. Schlussvorschriften § 36 Alte Rechte (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Cottbus bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten und Nutzungsrechte sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden entsprechend §§ 16 und 18 begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten. (3) Für die Zulassung zur gewerblichen Betätigung entsprechend § 7 Abs. (3) gilt Abs. (2) sinngemäß. (4) In den Bestattungsbezirken II – IX wird den historisch gewachsenen Strukturen der Friedhofs- und Bestattungskultur Rechnung getragen werden.	IX. Schlussvorschriften § 36 Alte Rechte (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Cottbus bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten und Nutzungsrechte sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden entsprechend §§ 16 und 18 begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten. (3) Für die Zulassung zur gewerblichen Betätigung entsprechend § 7 Abs. (3) gilt Abs. (2) sinngemäß. (4) In den Bestattungsbezirken II – IX wird den historisch gewachsenen Strukturen der Friedhofs- und Bestattungskultur Rechnung getragen werden.
§ 37 Haftung Die Stadt Cottbus haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßes Benutzen der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Cottbus nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.	§ 37 Haftung Die Stadt Cottbus haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßes Benutzen der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Cottbus nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Gebühren Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. § 39 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.12.1999 außer Kraft. Cottbus, Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus	§ 38 Gebühren Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. § 39 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.Dezember 2004 außer Kraft. Cottbus, Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus
--	---